

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

16. März 2020

KANTONALES RAHMENKONZEPT

Wohnen als Notfall im Frauenhaus Aargau-Solothurn

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Leistung.....	2
2.1 Zielgruppen	2
2.2 Art und Umfang der Leistungen	2
2.3 Finanzierung.....	2
3. Aufnahme	4
4. Qualität	4
5. Wichtigste rechtliche Grundlagen.....	5

1. Geltungsbereich

Die Rahmenkonzepte sind integraler Bestandteil der Leistungsvereinbarungen zwischen anerkannten Einrichtungen und dem Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW). Das Rahmenkonzept Wohnen als Notfall im Frauenhaus Aargau-Solothurn beschreibt die Leistungen, die das Frauenhaus Aargau-Solothurn für Frauen und ihre Kinder anbietet.

2. Leistung

2.1 Zielgruppen

Das Frauenhaus Aargau-Solothurn richtet sich an erwachsene Frauen ab 18 Jahren und deren Kinder, die Opfer von häuslicher Gewalt sind (physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt). Auch Frauen, welche sich in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in einer sozialen oder familiären Notlage befinden, können im Frauenhaus aufgenommen werden. Männliche Jugendliche ab ca. 13 Jahren werden in der Regel nicht im Frauenhaus gemeinsam mit ihren Müttern aufgenommen (vgl. Punkt 2.2).

Frauen in einem Asylverfahren: Zum weiteren Vorgehen siehe unter Punkt 3 Aufnahme.

Minderjährige Frauen mit eigenen Kindern, die Opfer von häuslicher Gewalt sind, können aufgenommen werden. Zum weiteren Vorgehen siehe unter Punkt 3 Aufnahme.

Keine Aufnahmepflicht besteht bei akuter Fremd- und Selbstgefährdung, bei akuter Suchtmittelproblematik oder bei akutem stationärem psychiatrischen Behandlungsbedarf.

2.2 Art und Umfang der Leistungen

Wohnen im Frauenhaus Aargau-Solothurn ist ein stationäres Kriseninterventionsangebot und eine Notunterkunft für erwachsene Frauen und ihre Kinder, die von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt im familiären Umfeld betroffen sind (vgl. auch Art. 3 und Art. 23 Istanbul-Konvention). Der Leistungskatalog Frauenhäuser der SODK (verabschiedet vom Vorstand SODK am 19.05.2016) bildet den Rahmen der Leistungen ab (Kernleistungen gemäss Leistungskatalog SODK). Das Frauenhaus AG-SO gewährt mit seinen Leistungen Sicherheit und Schutz, Unterkunft, Beratung, Betreuung und Unterstützung sowie die Vorbereitung des Austritts und von Anschlusslösungen. Die betroffenen Kinder der Klientinnen werden sozialpädagogisch betreut. Bei Bedarf wird eine psychotherapeutische und/oder psychiatrische Begleitung vermittelt.

Werden ältere Kinder und Jugendliche der betroffenen Frauen nicht im Frauenhaus aufgenommen, unterstützt die Einrichtung die eintretenden Mütter bei der Unterbringung ihrer jugendlichen Kinder an einem anderen, geeigneten Ort.

Leistungen im Bereich Postvention (Nachbetreuung nach dem Austritt) sind gemäss separatem Leistungsvertrag mit dem Departement Gesundheit und Soziales geregelt. Sie sind nicht Bestandteil der Leistung Wohnen als Notfall im Frauenhaus AG-SO.

2.3 Finanzierung

Frauen und Kinder mit Wohnsitz im Kanton Aargau, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und Leistungen des Frauenhauses Aargau-Solothurn in Anspruch nehmen, können sowohl über die Opferhilfegesetzgebung wie auch über die Betreuungsgesetzgebung finanziert werden.

Die Übernahme der Kosten eines ausserkantonalen Frauenhausaufenthaltes setzt voraus, dass ein Eintritt in ein Frauenhaus im Wohnsitzkanton nicht möglich war (z. B. wegen voller Belegung oder wegen einer massiven Gefährdungssituation).

Voraussetzung für die Finanzierung über die Opferhilfegesetzgebung:

Folgende vier Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein:

- Es handelt sich um eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat nach schweizerischem Strafbuch
- Es liegt eine Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität vor
- Die Beeinträchtigung ist eine unmittelbare Folge der Straftat
- Eine akute Gefährdungssituation ist vorhanden und erfordert Schutz

Voraussetzungen für die Finanzierung über die Betreuungsgesetzgebung:

Sind Frauen und ihre Kinder von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt im familiären Umfeld betroffen, ohne dass die genannten Kriterien für eine Finanzierung über die Opferhilfegesetzgebung (OHG) kumulativ erfüllt sind, so kommt die Betreuungsgesetzgebung (BeG) als Grundlage der Finanzierung eines Aufenthaltes im Frauenhaus zum Tragen. Dies kann eine soziale Notlage in Zusammenhang mit Bedrohung und Betroffenheit von Gewalt im familiären Umfeld sein.

Die Finanzierung gestaltet sich entsprechend wie folgt:

	OHG Soforthilfe	OHG Längerfristige Hilfe	BeG soziale Notlage
Beim Eintritt ins Frauenhaus sind alle vier Kriterien erfüllt, die Frauen und ihre Kinder für den Bezug von Soforthilfe durch die Opferhilfe berechtigen. Besteht die akute Bedrohungssituation auch nach dem 21. Tag weiter, kommen die Leistungen der längerfristigen Opferhilfe zum Tragen. Besteht im Anschluss an die ersten 44 Tage im Frauenhaus keine Anschlusslösung für die Betroffenen, entspricht dies einer "familiären oder sozialen Notlage" gemäss Betreuungsgesetz.	1. – 35. Tag	36. – 44. Tag (Antrag)	Ab dem 45. Tag
Beim Eintritt ins Frauenhaus sind alle vier Kriterien erfüllt, die Frauen und ihre Kinder für den Bezug von Soforthilfe durch die Opferhilfe berechtigen. Im Anschluss an die ersten 21 Tage im Frauenhaus besteht keine Anschlusslösung. Es kommt § 30 des Betreuungsgesetzes zum Tragen ("familiäre oder soziale Notlage").	1. – 35. Tag		Ab dem 36. Tag
Beim Eintritt ins Frauenhaus sind nur ein oder zwei Kriterien erfüllt, die Frauen und ihre Kinder zum Bezug von Soforthilfe berechtigen würden. Es kommt § 30 des Betreuungsgesetzes zum Tragen ("familiäre oder soziale Notlage").			Ab dem 1. Tag

Individuelle Beiträge / Bevorschussung durch die Gemeinden: Bei Aufenthaltstagen im Frauenhaus, welche auf der Grundlage des Betreuungsgesetzes finanziert werden, sind individuelle Beiträge der Frauen zu leisten, welche durch die Gemeinde am jeweiligen Unterstützungswohnsitz bevorschusst werden (gemäss § 30 Abs. 3 Betreuungsgesetz). Der individuelle Beitrag für Erwachsene beträgt 102 Franken pro Aufenthaltstag, derjenige für Kinder der Frauen 25 Franken pro Übernachtung (§ 27 Betreuungsgesetz und § 54 Betreuungsverordnung).

3. Aufnahme

Betroffene gemäss Punkt 2.1 nehmen telefonisch mit dem Frauenhaus Kontakt auf, um einen Eintritt zu organisieren. Eine Anfrage kann auch über die Polizei oder involvierte Drittpersonen erfolgen.

Das Frauenhaus informiert die betroffenen Frauen nach dem Eintritt über die Kosten und Finanzierungsabläufe ihres Aufenthalts:

- Das Frauenhaus klärt ab, ob es sich um Aufenthaltstage im Rahmen der Soforthilfe (erste 35 Tage) gemäss Opfergesetzgebung handelt.
- Handelt es sich um einen Aufenthalt im Rahmen der längerfristigen Hilfe (36. – 44. Tag) gemäss Opfergesetzgebung, stellt das Frauenhaus einen entsprechenden Antrag um Kostengutsprache beim Kantonalen Sozialdienst, Fachbereich Opferhilfe.
- Die Kompetenz zur Aufnahme von Frauen, bei welchen die kumulativen Kriterien gemäss Opferhilfegesetzgebung nicht oder nicht mehr erfüllt sind, liegt bis zu einer Aufenthaltsdauer von max. 90 Tagen (gesamthaft nach Opferhilfegesetzgebung und Betreuungsgesetzgebung) beim Frauenhaus. Ist ein längerer Aufenthalt erforderlich, ist bei der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten ein entsprechendes Gesuch um Verlängerung einzureichen.
- Die Betroffenen werden angehalten, nach Eintritt ein Gesuch um materielle Hilfe für den individuellen Beitrag sowie ein separates Gesuch für allfällige Nebenkosten (z. B. Taschengeld, Dolmetscherkosten etc.) bei der zuständigen Einwohnergemeinde, welche die individuellen Beiträge bevorschusst, zu stellen. Dies kommt bei Aufenthaltstagen zum Tragen, bei welchen die Finanzierung über das Betreuungsgesetz erfolgt (vgl. 2.3). Gleiches gilt, wenn bei Opferhilfefällen absehbar ist, dass die Betroffenen nach Austritt aus dem Frauenhaus (weiterhin) auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Frauen mit Asylverfahren: Treten Frauen, welche sich in einem Asylverfahren befinden, im Frauenhaus ein, nehmen die Verantwortlichen des Frauenhauses umgehend mit der zuständigen Betreuungsperson in der Asylunterkunft oder mit dem Kantonalen Sozialdienst, Unterabteilung Asyl, Kontakt auf, damit eine Umplatzierung in eine andere Unterkunft organisiert und eingeleitet werden kann.

Minderjährige Frauen mit eigenen Kindern: Werden minderjährige Frauen mit eigenen Kindern aufgenommen, ist unmittelbar nach der Aufnahme Kontakt mit den Eltern resp. der gesetzlichen Vertretung der Minderjährigen aufzunehmen und deren Einverständnis für den Aufenthalt im Frauenhaus einzuholen.

Frauen mit unklarem Aufenthaltsstatus: Vor Ablauf der 35 Tage ist in der Regel der Austritt zu organisieren.

4. Qualität

Für Einrichtungen, welche über die Betreuungsgesetzgebung finanziert werden, gelten die Aargauer Qualitätsstandards für Kinder- und Jugend- resp. für Erwachsenenrichtungen, deren Einhaltung nach Massgabe des Konzepts "Qualität und Aufsicht" von der Abteilung SHW überprüft wird. Da diese Qualitätskriterien jedoch auf Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen aufgrund von Beeinträchtigungen ausgerichtet sind, können sie beim Frauenhaus nur begrenzt Verwendung finden. Es gilt somit folgende Regelung:

- Die Aargauer Qualitätsstandards sind in allen organisationalen Aspekten verbindlich.
- In Bezug auf alle zielgruppen- und damit leistungsspezifischen Aspekte ist das Frauenhaus aufgefordert, im Rahmen ihres Qualitätsmanagements Standards zur Sicherung der Qualität zu definieren.

5. Wichtigste rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 2. Mai 2006 (Betreuungsgesetz); SAR 428.500
- Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 8. November 2006 (Betreuungsverordnung); SAR 428.511
- Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002; SAR 428.030
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht), Änderung vom 19. Dezember 2008, in Kraft seit 1. Januar 2013; SR 210
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007; SR 312.5
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) vom 20. November 1989, In Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997; SR 0.107
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 11. Mai 2011, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. April 2018; SR 0.133.35
- Opferhilfe und Sozialhilfe, Eine Gegenüberstellung der Leistungen mit Anwendungshinweisen für einzelne Schnittstellenbereiche, SKOS/SODK, Bern, 18. September 2018
- RRB Nr. 2019-000108 vom 13. Februar 2019: Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn; Frauenhaus Aargau-Solothurn; Kompetenz zur Ausrichtung der Soforthilfe; Auftrag an Departement Gesundheit und Soziales